

53. 1. Nach welchen Grundsätzen ist die Entschädigung aufzuwerten, die das Reich für die Einstellung eines Brennereibetriebs und eines Betriebs zur Herstellung von Trinkbranntwein zu gewähren hat?

2. Zur Frage der Rückwirkung sachlichrechtlicher Vorschriften eines Gesetzes auf Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit seines Erlasses in der Revisionsinstanz schwebten.

Branntweinmonopolgesetz vom 26. Juli 1918 §§ 213 flg. Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 § 182 Abs. 1 Nr. 1. Gesetz über Entschädigung von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der

Einführung des Branntweinmonopols vom 28. Dezember 1929
(RGBl. I S. 247) §§ 1 f/g.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 31. März 1930 i. S. Deutsches Reich (Befl.)
w. D. (Rl.). VI 599/29.

I. Landgericht I Berlin
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Inhaber eines Brennereibetriebs und eines Betriebs zur Herstellung von Trinkbranntwein. Bei Einführung des Branntweinmonopols wurde für ihn durch Beschluß des zuständigen Entschädigungsausschusses die für 10 Jahre zu gewährende jährliche Entschädigung für die Aufgabe des Brennereibetriebs auf 2000 Papiermark, die Entschädigung für Aufgabe des Betriebs zur Herstellung von Trinkbranntwein auf 19726,34 Papiermark festgesetzt. Die letztere Entschädigungssumme verminderte sich während der folgenden fünf Geschäftsjahre 1919/20 bis 1923/24 dadurch, daß der Kläger geringere Mengen von Weingeist selbst zu Trinkbranntwein verarbeitete. Das Brennrecht veräußerte er im Jahre 1924 für 2753,60 GM. Die Entschädigungen für die Aufgabe beider Rechte sind ihm für die Jahre 1919/20 bis 1922/23 bezüglich des Brennrechts und von 1919/20 bis 1923/24 für das andere erwähnte Recht in Papiermark ausgezahlt worden. Der Kläger hat ferner vom Beklagten (von der Monopolverwaltung) Aufwertungsbeträge in Höhe von 21,43 GM., 28,60 GM. und 719,39 RM. gezahlt erhalten. Dabei wurde vom Beklagten der Geldstand vom 8. April 1922 der Aufwertung zugrunde gelegt.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger Aufwertung seiner Entschädigungsansprüche in Höhe von 100% unter Zugrundelegung des Geldstandes vom 26. Juli 1918 für die oben erwähnten Betriebsjahre von 1919/20 bis 1922/23 und 1923/24. Er verlangte zunächst Zahlung von 66756,39 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht sprach ihm 25740 RM. nebst Zinsen zu und wies ihn mit dem Mehrbetrag ab. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein. Das Berufungsgericht wies die Berufung des Beklagten zurück; dagegen verurteilte es auf die Berufung des Klägers den Beklagten zur Zahlung eines weiteren Betrags von 6411 RM. nebst Zinsen. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil

insoweit aufgehoben, als in der Hauptsache zuungunsten des Beklagten erkannt war, und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht in der vorliegenden Sache von dem Grundsatz aus, auf dem die Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. April 1928 (RWB. Bd. 121 S. 94) beruht. Der erkennende Senat hatte damals in einem Falle, in dem es sich um die Entschädigung für Einstellung des Betriebs einer Spiritusreinigungsanstalt handelte, den 26. Juli 1918 als den Zeitpunkt angesehen, nach dem die Aufwertung der Entschädigung bemessen werden müsse. Es war dabei erwogen worden, daß durch § 182 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 1922 das Gesetz vom 26. Juli 1918 gerade mit Ausnahme der Vorschriften über die Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten (§§ 199 bis 218, 220 bis 242) aufgehoben worden sei, diese Vorschriften also in Kraft geblieben seien, ohne daß das neue Gesetz irgendeine Änderung in dem gesetzlichen Zustande habe eintreten lassen. Es wurde weiter der Auffassung Ausdruck gegeben, aus den Verhandlungen des 36. Ausschusses des Reichstags könne nicht gefolgert werden, daß die Frage der Aufwertung bis zum Erlaß des neuen Gesetzes habe entschieden und jede Aufwertung bis zu diesem Zeitpunkt habe verneint werden sollen; vielmehr gehe aus den Ausschußverhandlungen nur hervor, daß man von einer Regelung abgesehen habe und die schwierigen Fragen damals habe dahingestellt lassen wollen; dafür spreche auch die damalige Lage der Verhältnisse, da in jener Zeit das wahre Wesen und die Bedeutung der Geldentwertung noch nicht voll erkannt gewesen sei. Als weiterer Grund für die Beurteilung jenes Falles, in dem es sich, wie bemerkt, um die Einstellung einer Reinigungsanstalt handelte, wurde angeführt, daß die bisherige Auffassung des Reichsgerichts, die damals aufgegeben wurde, insofern zu einer außerordentlich unbilligen Behandlung der Reinigungsanstalten führen würde, als diese nach dem Gesetz gezwungen seien, nicht nur die ganzen Anlagen ohne Ausnutzung liegen zu lassen, sondern sogar eine Reihe von Aufwendungen für sie zu machen. An dieser Beurteilung der Rechtslage hält der Senat auch jetzt fest. Dabei kann gegenüber der im jetzigen Rechtsstreit hervorgetretenen Auffassung des Beklagten bemerkt werden, daß die erwähnte Entscheidung des Senats vom

23. April 1928 nicht gegen § 136 G.W. verstieß. Es wurde hervorgehoben, daß sich der IV. Zivilsenat auf Anfrage mit dieser Rechtsauffassung einverstanden erklärt habe, sodaß sich die Anrufung der Vereinigten Zivilsenate erübrigte. § 136 G.W. verfolgt lediglich den Zweck, die Meinungsverschiedenheit mehrerer Senate in der Beurteilung einer Rechtsfrage durch die Vereinigten Zivilsenate zum Austrag zu bringen. Besteht eine solche Meinungsverschiedenheit auch nur beim Erlaß eines späteren Urteils nicht mehr, so kann eine Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate nach dem Zweck jener Vorschrift in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung naturgemäß nicht mehr in Frage kommen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar nicht um eine Entschädigung für Einstellung des Betriebs einer Spiritusreinigungsanstalt, sondern um Entschädigungen für Einstellung des Brennereibetriebs und des Betriebs zur Herstellung von Trinkbranntwein (§§ 213, 214 des Ges. vom 26. Juli 1918). Allein die Entschädigungen hierfür sind in den §§ 213 und 217 des alten Gesetzes festgesetzt, und diese sind in § 182 Abs. 1 Nr. 1 des neuen Gesetzes ebenso wie die Vorschriften über Reinigungsanstalten, die den in §§ 199 bis 212 des alten Gesetzes enthalten sind, aufrecht erhalten worden, ohne daß insoweit eine Änderung in dem gesetzlichen Zustand eintrat. Zutreffend hat daher das Berufungsgericht die Grundsätze der Entscheidung in R.W. Bd. 121 S. 94 auch der Beurteilung des vorliegenden Falles zugrunde gelegt. Diese Gesetzesregelung ist für die Rechtsprechung maßgebend, solange sie nicht durch ein neues Gesetz geändert ist, und es kann nicht darauf ankommen, ob sich die Voraussetzungen verwirklicht haben, von denen nach Annahme des Beklagten bei Schaffung der gesetzlichen Vorschriften ausgegangen wurde, und welche Belastung für den verklagten Fiskus durch die Wirkungen des Gesetzes entstanden ist.

Was den Zeitraum angeht, für den die Aufwertung der Entschädigungen erfolgen soll, so bemängelt die Revision die Berücksichtigung der Jahre 1919/20 und 1920/21. Für das ersterwähnte Jahr hatte das Landgericht die Aufwertung abgelehnt. Das Berufungsgericht billigte sie auch für dieses Jahr zu. Es führt dazu aus, daß sich der Goldwert der beiden Zahlungen vom November 1920 auf weniger als ein Zehntel des Goldmarkbetrags vom 26. Juli 1918 belaufen habe. Es bestehe daher ein erhebliches Mißverhältnis zwischen Schuld und

Leistung, daß die Zulassung einer Aufwertung rechtfertige. Es habe sich für den Kläger um ein äußerst lebenswichtiges Geschäft gehandelt, da die Entschädigung eine Schadloshaltung für die Aufgabe einer Berufstätigkeit habe darstellen sollen; auch wenn eine völlige Umwertung der Papiermarkforderung nach Enteignungsgrundsätzen nicht gerechtfertigt sei, so müsse doch eine Aufwertung — offenbar unter Berücksichtigung des § 242 BGB. — anerkannt werden. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen nicht erkennbar. Der Revision kann auch nicht zugestanden werden, daß das Berufungsgericht der Behauptung des Beklagten hätte entscheidendes Gewicht beimessen und ihr deshalb nachgehen müssen, die Fachverbände für Brennereien und Destillationsbetriebe hätten für die Betriebsjahre 1922/23 und 1923/24 eine Aufwertung nur in Höhe von 25% des nach dem Geldstand vom 26. Juli 1918 umgerechneten Betrags für vollkommen ausreichend erachtet, und dementsprechend habe sich der größte Teil der Entschädigungsberechtigten mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß diese Regelung im Wege des Vergleichs geschehen ist, daß aber die im Rechtsstreit erfolgende Aufwertung unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB. wesentlich die Lage des einzelnen Falles berücksichtigen muß. In dieser Richtung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die persönlichen Verhältnisse des völlig verarmten Klägers eingehend gewürdigt.

Der Begründung entbehrt auch die weitere Rüge der Revision, daß der Kläger durch die Veräußerung des Brennrechts im Jahre 1924 den Anspruch auf die Entschädigung für die vorausgegangenen Jahre verloren habe. Auf Grund des Art. XIV der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1205) hat der Reichsfinanzminister durch Verordnung vom 21. Dezember 1923 II st 9468 (RGBl. I S. 1238, Reichszoilblatt 1923 S. 398) die Vorschriften der §§ 213 bis 218 und 220 bis 242 des Branntweinmonopolgesetzes aufgehoben. In einer Verordnung des Reichsfinanzministers vom gleichen Tage II st 9469 (Reichszoilblatt 1923 S. 398) wurde zum Ausdruck gebracht, daß mit der ersten Verordnung Erklärungen, durch welche Brennereibesitzer auf Grund des § 213 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 ihre Brennerei gänzlich abgemeldet haben, ihre Wirksamkeit verlieren. Es ist dort auch vorgesehen, daß Brennereibesitzer, die danach beabsichtigten, den Brennereibetrieb wieder auf-

zunehmen, eine dahingehende schriftliche Erklärung abzugeben haben. Durch die Verordnung des Reichsfinanzministers konnten mangels einer anderen gesetzlichen Ermächtigung bereits erwachsene Entschädigungsansprüche nicht beseitigt werden; außerdem fehlt es an jedem inneren Grunde für eine entgegengesetzte Auffassung, und es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, daß der Reichsfinanzminister von einem anderen Gesichtspunkt geleitet worden ist. Auf Grund des Wegfalls des § 213 hat der Beklagte das ihm wieder zugefallene Brennrecht im Jahre 1924 veräußert. Von dieser Auffassung geht offenbar auch das Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 23. Juli 1927 aus. Auch die Revision nimmt an, daß dem Kläger ein Recht wieder zugefallen war; das geschah mit dem Zeitpunkt der Aufhebung des § 213; eine Rechtswirkung konnte damit nur für die Zukunft hervorgerufen werden, falls nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt wurde. § 17 der Entschädigungsordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 801, Anl. 11 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol) kommt hier nicht in Betracht. Danach durfte ein Brennereibesitzer, der seine Brennerei gänzlich abgemeldet hatte und deshalb nach § 213 des Gesetzes entschädigt worden war, vor Ablauf des Monats September 1929 den Betrieb nicht wieder aufnehmen. Hiervon konnten Ausnahmen zugelassen werden; jedoch war Voraussetzung dafür, daß der Brennereibesitzer vorher die für die Einstellung des Betriebs empfangene Entschädigung zurückzahle und auf weitere Entschädigung verzichte. Die Vorschrift hat also einen anderen Fall im Auge, als er im jetzigen Rechtsstreit in Betracht kommt.

Die Revision würde hiernach zurückzuweisen sein, wenn nicht das Reichsgesetz vom 28. Dezember 1929 (RGBl. I S. 247) erlassen worden wäre, wonach die in den §§ 213 bis 218 des Branntweinmonopolgesetzes vom 26. Juli 1918 angeführten Entschädigungsberechtigten eine Aufwertung ihrer Ansprüche nur nach Maßgabe der Vorschriften des neuen Gesetzes verlangen können. Diese Vorschriften enthalten eine wesentliche Einschränkung der freien Aufwertung. Sie setzen die Aufwertungsbeträge für Ansprüche aus den §§ 213 und 214 und anderen Entschädigungsfällen des Branntweinmonopolgesetzes in § 2 Abs. 1 und 4 in den Grenzen von 5 und 18% fest, wobei die Unterscheidung aus den einzelnen Zeiträumen entnommen wird. Diese Beträge bleiben wesentlich hinter

den vom Berufungsgericht dem Kläger zugesprochenen Beträgen zurück.

Die Revision vertritt die Meinung, daß dieses Gesetz auf den vorliegenden Rechtsstreit anzuwenden sei, wiewohl es erst nach der Entscheidung des Berufungsgerichts erlassen worden ist, von diesem also nicht berücksichtigt werden konnte. Dieser Auffassung ist beizutreten. Richtig ist allerdings, daß gemäß §§ 549, 550 ZPO. die Prüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht regelmäßig nur auf der Grundlage derjenigen Gesetze zu erfolgen hat, die zur Zeit der Verkündung jenes Urteils in Geltung waren, also ohne Berücksichtigung der erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Gesetze (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 164 und dortige Nachweisungen). Aber es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß es Fälle gibt, die von diesem Grundsatz nicht betroffen werden (vgl. z. B. RGZ. Bd. 101 S. 164, 148, Bd. 109 S. 164, Bd. 112 S. 172). Zuweilen ist in der Gesetzgebung der Umfang der rückwirkenden Kraft der Vorschriften ausdrücklich geregelt. So ist in Art. I § 14 der Dritten Steuerverordnung vom 14. Februar 1924 bestimmt, daß die Vorschriften dieses Artikels keine Anwendung finden, wenn die Aufwertung durch ein Sondergesetz oder durch ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftiges Urteil geregelt ist. Danach war die neue Vorschrift auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, die noch schwebten, sei es auch in der Revisionsinstanz (RGZ. Bd. 107 S. 373). Die Verordnung vom 22. Mai 1926 über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen (RGBl. I S. 249) bestimmte gleichfalls in Art. 7, daß, wenn die Aufwertung von Ansprüchen der in den Art. 2 und 3 bezeichneten Art durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelt ist, es dabei sein Bewenden behält; die Anwendung der neuen gesetzlichen Vorschriften der Verordnung war daher auch dann geboten, wenn der Rechtsstreit in der Revisionsinstanz anhängig war (RGZ. Bd. 115 S. 208). Das jetzt in Rede stehende Gesetz enthält, wie auch andere gesetzliche Vorschriften, die in der oben angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts in Betracht kommen, keine ausdrückliche Vorschrift über den Umfang der Rückwirkung. Daraus folgt aber noch nichts für die Verantwortung dieser Frage; sie ist vielmehr aus den Verhältnissen, aus denen heraus das Gesetz entstand, und aus dem Zweck zu entnehmen, den es verfolgt. In der Begründung des Entwurfs (Verhandlungen des Reichstags IV. Wahlperiode 1928, Anlage Nr. 1305 zu den steno-

graphischen Berichten S. 2) wurde auf die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts hingewiesen, mit der offenbar wesentlich die in der angeführten Entscheidung — RÜZ. Bd. 121 S. 94 — entwickelten Grundsätze gemeint waren, und ausgeführt, die Monopolverwaltung habe mit den Fachverbänden, in denen der größere Teil der Entschädigungsberechtigten zusammengeschlossen sei, zum Zweck einer vergleichsweisen außergerichtlichen Regelung der Aufwertung Verhandlungen eingeleitet. Die Fachverbände hätten ihren Mitgliedern die Annahme des für angemessen erklärten Angebots empfohlen. Der größere Teil der Entschädigungsberechtigten habe sich auf der Grundlage des Vergleichsangebots mit der Monopolverwaltung verglichen; es sei zu erwarten, daß es auch in der Mehrzahl der noch nicht durch Vergleich erledigten Fälle zu einer Einigung kommen werde. Immerhin werde noch ein Teil der Entschädigungsfälle übrig bleiben, der nicht durch Vergleich erledigt werde. Für diese sei die gesetzliche Regelung der Aufwertung unentbehrlich, wenn der Bedarf an Zahlungsmitteln für Entschädigungszwecke übersehen und die Möglichkeit ausgeschlossen werden solle, daß einzelnen Berechtigten durch die Gerichte eine höhere Aufwertung zuerkannt werde, als die übrigen Entschädigungsberechtigten im Vergleichsweg zugestanden erhalten hätten. Man kann annehmen, daß sich der Gesetzgeber diesen Erwägungen angeschlossen hat. Es kam also einmal im Betracht, daß die Aufwertung nach den allgemeinen Grundsätzen der freien Aufwertung nicht als billig erachtet wurde; man erstrebte eine einheitliche Regelung aller Fälle, in denen eine Entschädigung im Vergleichsweg noch nicht erfolgt war und voraussichtlich auch nicht erfolgen würde. Die Bevorzugung einzelner sollte vermieden werden, soweit dies noch möglich war. Andererseits sollte das öffentliche Interesse gewahrt werden in der Richtung baldiger Klarstellung, welche Beträge zur Abfindung der Entschädigungsberechtigten erforderlich sein würden, und offensichtlich auch mit der Absicht, die Gesamtsumme der Abfindungssummen möglichst niedrig zu gestalten. Denn das Branntweinmonopol wurde zur Erschließung einer Einnahmequelle für das Reich geschaffen und sollte in möglichst weitem Umfang eine anderweitige Belastung der Steuerzahler verhindern. Diese Erwägungen nötigen zu der Folgerung, daß das neue Gesetz seinen Geltungsbereich so weit als irgend möglich erstrecken und alle im Streit befangenen Entschädigungsansprüche erfassen wolle, soweit sie nicht durch rechtskräftiges Urteil

erleidigt waren. Daraus ergibt sich die Anwendung des neuen Gesetzes auch im vorliegenden Falle. Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf § 5 dieses Gesetzes, der die Umrechnung in Papiermark und Reichsmark bewirkter Zahlungen regelt und bestimmt, daß es im übrigen bei den geleisteten Zahlungen sein Bewenden behalte. Er meint, daß die vom Beklagten auf Grund des Berufungsurteils zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bewirkte Hinterlegung der Urteilssumme der Zahlung gleichzustellen sei. Die Zahlung im Sinne des Gesetzes ist offenbar als Erfüllung des Entschädigungsanspruchs gedacht; die Hinterlegung aber sollte die Befriedigung des Gläubigers gerade verhindern.

Daß die Ausschließung der freien Aufwertung und die Einführung fester, die Aufwertung einengender Sätze der Reichsverfassung nicht widerspricht, folgt aus den gleichen Erwägungen, die das Reichsgericht in bezug auf das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 angestellt hat (RGZ. Bd. 111 S. 323).

Hiernach war das angefochtene Urteil, soweit zuungunsten des Beklagten erkannt ist, in der Hauptsache aufzuheben und, da für die Festsetzung der Entschädigung noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, die Sache insoweit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die bis dahin entstandenen Kosten des Rechtsstreits ist dagegen nicht zu beanstanden; die Aufhebung des Berufungsurteils erfolgt lediglich auf Grund eines nach seinem Erlaß eingetretenen, vom Willen der Parteien unabhängigen Ereignisses. Grundsatz der die Kostenpflicht regelnden Vorschriften der Zivilprozessordnung ist, daß der Teil die Kosten trägt, der sich im Unrecht befindet (RGZ. Bd. 101 S. 165). Es verbleibt also bei der Verteilung der Kosten, wie sie das Berufungsgericht auf Grund der Rechtslage zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils vorgenommen hat. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz war dem Berufungsgericht zu überlassen.